

Hauptsatzung der Stadt Lengerich (Westf.)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Bezeichnung
§ 2	Wappen, Flagge, Siegel
§ 3	Gleichstellung von Frau und Mann
§ 4	Unterrichtung der Einwohner
§ 5	Anregungen und Beschwerden
§ 6	Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
§ 7	Auskunftspflicht
§ 8	Dringlichkeitsentscheidung
§ 9	Ausschüsse
§ 10	Aufwandsentschädigungen, Ersatz von Verdienstausschlag, Reisekostenvergütung
§ 11	Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Fraktionsgeschäftsführung
§ 12	Genehmigung von Rechtsgeschäften
§ 13	Bürgermeister
§ 14	Beigeordneter
§ 15	Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
§ 16	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 17	Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lengerich (Westf.) am 11.07.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates*1 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen "Stadt Lengerich (Westf.)". Die Stadtrechte wurden ihr im Jahre 1727 verliehen. Die erste urkundliche Erwähnung ist für das Jahr 1147 nachgewiesen.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

(1) Der Stadt Lengerich ist mit Urkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.03.1949 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Das Wappen zeigt in blauem Feld einen aufgerichteten goldenen Anker, auf dessen Ring zwei goldene gekreuzte Lindenzweige abwärts hervorgehen, die auf dem Anker wieder gekreuzt liegen.

(2) Der Stadt Lengerich ist ferner das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

Die Flagge ist in zwei Bahnen im Verhältnis 1:1 in den Farben Grün/Weiß längsgestreift. Sie zeigt in der Mitte das Wappenschild der Stadt.

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Ausführung und Größe dem dieser Satzung beigedruckten Siegel.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten gem. § 15

LGG.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt ihre Aufgaben im Sinne des § 17 LGG; insbesondere erstellt die Dienststelle in Kooperation mit der Gleichstellungsbeauftragten einen Gleichstellungsplan gem. § 17 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 5 ff. LGG.

(4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Gleichstellungsbeauftragte und die Dienststelle können Vereinbarungen über die Form und das Verfahren der Beteiligung treffen, die zu dokumentieren sind (vgl. § 18 Abs. 6 LGG).

(6) Die Vorlagen und Vorabinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweise in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere dann stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Lengerich fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Lengerich fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung oder Vorberatung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 und 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Stadtrat“ bzw. „Rat der Stadt Lengerich“.
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 7

Auskunftspflicht

- (1) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben innerhalb von 6 Wochen nach der ersten Ratssitzung dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in Ausschüssen von Bedeutung sein können. Dies erfolgt unter Bezug auf die durch den Rat am 05.07.2005 aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 GO NRW und den Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes beschlossenen Ehrenordnung.
- (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder

Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner der Stadt anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufs erfolgen.

(4) Die Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden. Sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln. Name, Anschrift, ausgeübter Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

(5) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

(1) Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.

(3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(4) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".

(5) Die Aufgaben nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes werden dem Ausschuss für Planung und Umwelt zugewiesen.

(6) Der Rat regelt die Befugnisse der Ausschüsse durch eine Zuständigkeitsordnung. Diese ist Bestandteil der Hauptsatzung.

§ 10

Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag, Reisekostenvergütung

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.

(2) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende, und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

(3) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: Ausschuss für Planung und Umwelt, Ausschuss für Schule und Kultur, Ausschuss für Soziales, Generationen und Sport, Rechnungsprüfungsausschuss, Betriebsausschuss Stadtentwässerung.

(4) Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und sonstige beratende Ausschussmitglieder aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung

erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr begrenzt.

(5) Die Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Lengerich erhalten für Sitzungen dieses Gremiums ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Sitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 5 Sitzungen im Jahr begrenzt.

(6) Die Auszahlung des Sitzungsgeldes an sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und sonstige beratende Ausschussmitglieder aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen (Abs. 4) für die Teilnahme an Ausschusssitzungen erfolgt aufgrund des Anwesenheitsnachweises, der sich aus der Niederschrift ergibt. Gleiches gilt für die Mitglieder des Seniorenbeirates. Dabei haben Vertreter nur im tatsächlichen Vertretungsfall Anspruch auf Sitzungsgeld. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erfolgt die Auszahlung gegen entsprechenden Nachweis durch den Fraktionsvorsitzenden.

(7) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. (Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.) Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 Euro festgesetzt.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

(8) Der Antrag auf Verdienstauffallentschädigung und sonstige Entschädigungen nach diesem Paragraphen ist innerhalb von drei Monaten nach Entstehen des Anspruches geltend zu machen. Der Antrag nach Ziff. d) und e) kann als Dauerantrag gestellt werden, so dass die Auszahlung bis auf Widerruf des Antragstellers aufgrund des jeweiligen Anwesenheitsnachweises in der Niederschrift über die entsprechenden Rats- und Ausschusssitzungen erfolgt.

(9) Die Ratsmitglieder, sachkundigen Bürger und beratenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für genehmigte Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Dienstreisen sind vorher durch den Hauptausschuss zu genehmigen. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters. Eine Entschädigung entfällt, soweit gegenüber Dritten ein Anspruch besteht.

Dienstreisen, die aus Anlass der Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglieder in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen (§ 113 Abs. 2 GO) notwendig sind, gelten als genehmigt. Gleiches gilt für Dienstreisen des Bürgermeisters innerhalb des Regierungsbezirks Münster sowie zur Landes- und Bundesregierung.

§ 11

Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Fraktionsgeschäftsführung

(1) Gemäß § 56 Abs. 3 GO wird den Fraktionen des Rates zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung eine finanzielle Zuwendung gewährt.

(2) Die Höhe der Zuwendung wird durch Ratsbeschluss festgelegt. Mit der Zahlung dieser Zuwendung sind auch die Auslagen der Fraktionen für die kommunalpolitische Schulung der Fraktionsmitglieder abgegolten.

(3) Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis zu führen, in dem die wesentlichen Ausgabearten summarisch dargestellt sind. Für Prüfungen sind geeignete Belege bereitzuhalten. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist von den Fraktionsvorsitzenden zu versichern. Der Verwendungsnachweis ist zu Beginn des Haushaltsjahres für das zurückliegende Jahr dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister, Betriebsleiter und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der Beigeordnete sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

(3) Keiner Genehmigung bedürfen:

a) Verträge aufgrund feststehender Tarife, Abgaben und Gebühren

b) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Beratung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 6.000,00 Euro, und im Haushaltsjahr 30.000,00 Euro, nicht überschreitet

c) Verträge, bis zu einem Wert von 6.000,00 Euro.

§ 13

Bürgermeister

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Der Bürgermeister entscheidet über Kreditaufnahmen und Umschuldungen laufender Darlehen (ohne Abschluss von Zinsderivaten zur Zinssicherung und zur Optimierung ihrer Zinsbelastung).

(4) Der Bürgermeister trägt zu feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 14 Beigeordneter

(1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters.

(2) Die Vertretung im Verhinderungsfall des allgemeinen Vertreters wird durch Ratsbeschluss geregelt.

§ 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Der Bürgermeister trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für die städtischen Bediensteten der Stadt Lengerich, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Entscheidungen, die für Bedienstete in Führungspositionen deren beamtenrechtliches Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis zur Stadt verändern, trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bedienstete in Führungspositionen sind dabei Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

Kommt ein Einvernehmen nach Abs. 2 nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Der Bürgermeister stimmt hierbei nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 1, gilt Abs. 1.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Stadt Lengerich, Verwaltungsgebäude, Tecklenburger Str. 2, 49525 Lengerich und durch Veröffentlichung im Internet unter www.lengerich.de für die Dauer von mindestens 7 Tagen vollzogen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme, die bei der Aushangfrist nicht mitrechnen, sind in den Akten zu vermerken. Auf den Anschlag ist gleichzeitig im Internet unter der Adresse www.lengerich.de hinzuweisen.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung der Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sowie der öffentlich tagenden Ausschüsse hat nach der in Absatz 1 festgelegten Form zu erfolgen. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang am Alten Rathaus, Rathausplatz 1, 49525 Lengerich. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nachrichtlich unverzüglich nachgeholt, sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 16.12.2008 außer Kraft.

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Lengerich

Präambel:

Auf der Grundlage des § 41 Abs. 2 GO NRW und des § 9 der Hauptsatzung der Stadt Lengerich hat der Rat der Stadt Lengerich in seiner Sitzung am 11.07.2017 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Zuständigkeitsordnung beschreibt die wesentlichen Aufgaben bzw. Zuständigkeiten der vom Rat gebildeten Ausschüsse. Außerdem wird festgelegt, welche Entscheidungsbefugnisse auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen werden.
- (2) Jeder Ausschuss kann Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ausschussmitgliedes dem Haupt- und Finanzausschuss oder dem Rat zur Entscheidung vorlegen.
- (3) Die Ausschüsse sind ermächtigt, dem Bürgermeister die Entscheidung über Angelegenheiten, über die sie nach dieser Zuständigkeitsregelung entscheiden können, zu übertragen.
- (4) Der Rat behält sich das Recht vor, die übertragenen Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall wieder an sich zu ziehen.
- (5) Der Rat behält sich vor, durch besonderen Beschluss im Einzelfall einzelne Angelegenheiten über die vorstehende Regelung hinaus bzw. abweichend davon an Ausschüsse zur Vorberatung zu verweisen.
- (6) Für alle Angelegenheiten, die in dieser Zuständigkeitsordnung nicht genannt sind und die keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, ist der Rat gem. § 41 Abs. 1 GO NRW zuständig.

§ 2 Haupt- und Finanzausschuss (HFA)

- (1) Aufgaben, Zuständigkeiten
 1. Alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates nach § 41 GO NW vorbehalten sind
 2. Richtlinien, auch wenn sie kein formales Ortsrecht sind
 3. Erwerb der Mitgliedschaft in oder von Anteilen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen
 4. Bildung und Besetzung von Gremien der Stadt, auch wenn sie keine förmlichen Ausschüsse des Rates sind
 5. Angelegenheiten kommunaler Unternehmen und Beteiligungen im Rahmen der wirtschaftlichen Beteiligung nach § 107 ff. GO NRW
 6. Festsetzung von Märkten
 7. Vorschlag von Schöffen und Geschworenen, Wahl von Schiedsmännern
 8. Fragen der Wirtschaftsförderung
 9. Aufgaben des Finanzausschusses gem. § 59 GO NW
 10. Alle Abgabenangelegenheiten, soweit nicht Geschäfte der lfd. Verwaltung
 11. Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für städt. Einrichtungen
 12. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NW, soweit sie in die Entscheidungsbefugnis des Rates fallen
 13. Neubaumaßnahme Gesamtschule Lengerich befristet bis zum Abschluss der Neubaumaßnahme
- (2) Entscheidungsbefugnisse
 1. Alle gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten

2. Stundungen öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist
3. Niederschlagung und Erlass öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist
4. Grundstücksgeschäfte, wenn der Wert im Einzelfall 500.000,00 Euro nicht übersteigt, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist
5. Vergaben mit einem Gesamtwert von bis 500.000,00 Euro, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind
6. Erledigung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NW, soweit sie nicht in die Entscheidungsbefugnis anderer Ausschüsse oder des Bürgermeisters fallen
7. Entscheidungen und Vergaben im Rahmen der Neubaumaßnahme Gesamtschule Lengerich sowie Ausstattung und Einrichtung - auch über 500.000,00 € - befristet bis zum Abschluss der Neubaumaßnahme
8. Durchführung von Großveranstaltungen
9. Genehmigung von Dienstreisen für Mitglieder des Rates und der Ausschüsse gem. § 10 der Hauptsatzung
10. Verfahrensleitende Beschlüsse im Bauleitplanverfahren (Entwurfsbeschlüsse)

§ 3

Ausschuss für Planung und Umwelt (PU)

(1) Aufgaben, Zuständigkeiten

1. Alle Pläne, Programme und Konzepte mit grundsätzlicher Stadtentwicklungsbedeutung, insbesondere Bauleitplanung, Entwässerungsleitplanung, Landschafts- und Naturschutz
2. Stellungnahmen zu überörtlichen Planungen und Vorhaben mit Stadtentwicklungs- und Umweltbedeutung
3. Maßnahmen zur Trinkwasser- und Energieversorgung
4. Verkehrsentwicklungs- und -leitfragen
5. Planungs- und Hochbaumaßnahmen (mit Ausnahme der Neubaumaßnahme Gesamtschule)
6. Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist
7. Vorbereitung von Maßnahmen zur Förderung von regenerativen Energien, Energieeinsparung und Klimaschutz
8. Öffentlicher Personennahverkehr
9. Umweltschutz, Umweltplanung, Grünordnungs- und Freiflächenpläne
10. Abfallbeseitigung
11. Straßenreinigung

(2) Entscheidungsbefugnisse

1. Anträge betr. Verkehrszeichen und Verkehrsregelungen sowie über Aufstellung von Straßenlampen
2. Gewährung von Zuwendungen für kleinere Denkmalpflegemaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der vom Rat beschlossenen Richtlinien
3. Entscheidungen über eigene Planungen und Baumaßnahmen der Stadt hinsichtlich der Grundzüge der Planung und deren Zusammenhänge mit Belangen des Ortsbildes/der Ortsentwicklung sowie Straßenendausbauplanungen sowie sonstiger Fragen der Straßenraumgestaltung, soweit nicht der Rat, der Haupt- und Finanzausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist
4. Vergabe von Planungsaufträgen im Rahmen der unter Ziffer 1 genannten Aufgaben sowie Vergabe von Straßen- und Hochbauaufträgen bis 250.000,00 Euro, soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist
5. Angelegenheiten der Bauleitplanung und des Bauordnungsrechts, soweit es sich nicht um Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen handelt
6. Verfahrensleitende Beschlüsse im Bauleitplanverfahren (hier nur Aufstellungsbeschlüsse)
7. Widmung und Einziehung von öffentlichen Straßen und Wegen nach StrWG NRW
8. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen

§ 4

Ausschuss für Soziales, Generationen und Sport (SGS)

(1) Aufgaben, Zuständigkeiten

1. Abstimmung der Belange der Familien, Generationen und des Sozialwesens
2. Aufstellung und Durchführung von Sozialprogrammen
3. Generelle Maßnahmen der Gesundheitspflege und Krankenversorgung
4. Vorbeugende Maßnahmen gegen Suchtgefahren und Hilfen für Suchtkranke
5. Alle sonstigen Belange der Träger der freien Wohlfahrtspflege
6. Freizeit- und Sportpflege
7. Freizeit- und Sportstättenplanung
8. Allgemeine Grundsätze für die Belegung städt. Freizeit- und Sporteinrichtungen
9. Grundsätzliche Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit nicht das Jugendamt des Kreises Steinfurt zuständig ist
10. Grundsatzfragen zum sozialen Wohnungsbau
11. Grundsatzfragen der Betreuung von Aussiedlern, Übersiedlern, Asylbewerbern und Obdachlosen
12. Grundsätzliche Angelegenheiten der kommunalen Integrationsarbeit
13. Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen, soweit nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist
14. Wahrung der Belange von alten Menschen

(2) Entscheidungsbefugnisse

1. Gewährung von Zuschüssen an Träger der freien Wohlfahrtspflege und sonstige Vereine, Verbände, Initiativen und sonstiger Vereinigungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
2. Gewährung von Zuschüssen zur Sportförderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der vom Rat beschlossenen Richtlinien
3. Vergabe von Aufträgen für den Bau oder die Ausstattung von Spielplätzen bis zu 100.000,00 Euro, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist

§ 5

Ausschuss für Schule und Kultur (SchK)

(1) Aufgaben, Zuständigkeiten

1. Alle Angelegenheiten nach den Normen des Schulrechts, insbesondere des Schulgesetzes
2. Schulentwicklung (mit Ausnahme der Neubaumaßnahme Gesamtschule)
3. Grundsätze der allgemeinen Pflege und Förderung von Kunst, Kultur und Brauchtum
4. Grundsatzfragen der Weiterbildung, Musikschule, Bibliothek und des Archivs
5. Förderung des Tourismus

(2) Entscheidungsbefugnisse

1. Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 61 Abs. 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) für die Besetzung der Stelle einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters
2. Vergabe von Aufträgen zur Lieferung von Einrichtungsgegenständen, Mobiliar sowie Lern- und Lehrmitteln bis 100.000,00 Euro, soweit nicht der Bürgermeister oder der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist
3. Aufstellung von Entwicklungskonzepten und Einrichtungs- und Ausstattungskonzepten für den schulischen Betrieb (z. B. Medienentwicklungspläne), soweit nicht der Bürgermeister, der Haupt- und Finanzausschuss oder Rat zuständig ist
4. Festlegung der kommunalen Klassenrichtzahl gem. Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW
5. Gewährung von Zuschüssen für kulturelle Veranstaltungen und Bestrebungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der vom Rat beschlossenen Richtlinien
6. Aufstellung eines jährlichen Kulturprogramms

§ 6

Rechnungsprüfungsausschuss

Aufgaben gemäß § 101 GO NRW - eigenständig, keine vorberatende Funktion.

§ 7

Betriebsausschüsse

Aufgaben und Zuständigkeiten entsprechend den jeweiligen Betriebssatzungen.

§ 8

Regelungen für alle Ausschüsse

1. Vergabeentscheidungen und die Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen haben grundsätzlich nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu erfolgen.
2. Sämtliche Wertgrenzen gelten bei umsatzsteuerpflichtigen Verträgen, Aufträgen oder sonstigen Verpflichtungen inklusive Umsatzsteuer.

§ 9

Bürgermeister

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung – und somit auf den Bürgermeister übertragen - gelten auch folgende Angelegenheiten:

1. Stundung von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 12.000,00 Euro, Niederschlagung und Erlass von nicht einbringbaren Geldforderungen bis zu einem Betrag von 3.000,00 Euro, soweit die Voraussetzungen für einen Erlass nicht gesetzlich geregelt sind
2. Restschuldbefreiungen und Festlegung von Insolvenzquoten im Rahmen von Insolvenzverfahren einschl. Vorverfahren
3. Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 30.000,00 Euro voraussichtlich nicht übersteigt
4. Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche mit einem Wert des Zugeständnisses bis zu 30.000,00 Euro,
5. die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen und Abschluss anderer Verträge mit einem Wert bis zu 50.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag ist insoweit der Jahreswert des Vertrages zugrunde zu legen
6. Grundstücksgeschäfte, wenn der Wert im Einzelfall die Höhe von 100.000,00 Euro nicht übersteigt
7. Vorläufige Unterschutzstellung gemäß § 4 DSchG.

§ 10

Zuständigkeit in übrigen Angelegenheiten

Für alle Angelegenheiten, die in dieser Zuständigkeitsordnung nicht genannt sind, bzw. in Zweifelsfällen gilt folgendes:

Nach § 41 Abs. 1 GO NRW ist der Rat für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen (§ 41 Abs. 3 GO NRW). Was laufende Geschäfte sind, entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

*1: der Bürgermeister gehört zu den Mitgliedern des Rates ist aber kein Ratsmitglied

Neufassung der Hauptsatzung:

in Kraft getreten am 04.08.2017

1. Änderung der Hauptsatzung:

in Kraft getreten am 22.10.2017

2. Änderung der Hauptsatzung:

in Kraft getreten am 03.03.2019